

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. drei und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. Dec. 1833.

(Beschluss.)

Berathung über das allerh. Decret, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte und Criminalgerichte.

Man geht demnächst zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über das allerhöchste Decret, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte und wegen der Criminalgerichte befindet. — Referent v. Carlowitz theilt zuvörderst das allerh. Decret samt Beilagen, und das aus dem Deputationsberichte hieher gehörige vor. Das Wesentliche aus letzterm, der 8½ Bogen beträgt, ist in Folgendem enthalten:

Mit dem allerhöchsten Decrete, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betr., sind nämlich der Ständeversammlung und zunächst der I. Kammer 3 Aufsätze sub O., D. und E. mitgetheilt worden, von denen die beiden letztern wirkliche Gesetzentwürfe, der erstere aber nur einen Plan enthält, dessen weitere Ausführung die Staatsregierung von einer beifälligen Erklärung der Ständeversammlung abhängig gemacht hat. Der Aufsatz sub O. bezweckt eine völlige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, dagegen beabsichtigt der Entwurf sub D., den Patrimonialgerichten nur eine zweckmäßigere Organisation zu geben. — Die Mehrheit der Deputation der I. Kammer hält bei der Zahl und dem Gewicht der Gründe, die für die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit sprechen, für ihre Pflicht, der Kammer die völlige Aufhebung derselben zu widerrathen und ihr anzuempfehlen, der Idee, die dem Plane sub O. zum Grunde liegt, ihre Zustimmung zu versagen. In einem weitläufigen Gutachten sucht nunmehr die Majorität der Deputation im Allgemeinen diese Ansicht zu rechtfertigen, und die gegentheilige zu beleuchten; erklärt sich aber zugleich mit der sofortigen Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit für einverstanden, und empfiehlt der Kammer den Beitritt zu dieser Ansicht, worauf sie den speciellen Theil ihres Gutachtens, den Entwurf sub D. übergeht, auf den jedoch die Minorität der Deputation, so weit sie nicht auch hier, besage des Separatvot, dissentirt, nur für den Fall einget, daß der Vorschlag sub O. nicht angenommen würde. —

Es hat nämlich die gedachte Minorität (die Bürgermeister Wehner und Bernhardt) dem vorstehenden Gutachten beizutreten nicht vermocht; denn jene beiden Mitglieder halten nur die Aufhebung der Patrimonialgerichte, wie der königl. Kämter, mit völliger Umgestaltung der Untergerichte, und zwar nach den von der Regierung mitgetheilten Grundzügen, für angemessen und nothwendig, und gehen dabei von folgenden in dem Separatvoto

sub A. weiter entwickelten Grundsätzen aus: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit verträgt sich nicht mehr mit den Anforderungen der vorgeschrittenen Zeit. 2) Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen spricht die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit deutlich aus. 3) Durch den Gesetzentwurf sub D und die von der Mehrzahl der Deputation beantragten Veränderungen wird dasjenige, was beabsichtigt wird, nicht erreicht. 4) Die Gründe, welche für die Aufrechthaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit angeführt worden, sind nicht so erheblich, um dadurch die, als Folge der neuen Umgestaltungen im ganzen Lande eingetretene Nothwendigkeit der Aufhebung derselben in Ungewissheit zu setzen. Die Minorität richtet daher ihren Antrag dahin: Eine hochverehrliche I. Kammer möge sich für die gänzlich e Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und für die Errichtung von Bezirksgerichten nach den von der Regierung den Ständen mitgetheilten Vorschlägen erklären, zugleich aber auch ihr Gesuch dahin stellen, daß 1) die Criminalgerichtspflege den Patrimonialgerichten un verlängt entnommen, und solche nach dem den Ständen mitgetheilten, und annoch der Berathung der letzteren unterliegenden Gesetzentwurf sub E organisirt werden; ferner 2) wegen künftiger Umgestaltung der Untergerichte nach den Bl. 154. der erwähnten Landtagsacten angegebenen Grundzügen die Regierung ein Gesetz entwerfen, und solches der nächsten Ständeversammlung zur gutachtlichen Erklärung vorlegen möge, nicht minder 3) bis zu derartiger Organisation der Untergerichte nach dem Antrage sub 2. letztere, unter Wegfall der Criminalgerichtspflege bei den Patrimonialgerichten, in der dormaligen Verfassung gelassen, jedoch endlich 4) ohne Anstand durch Gesetz die Dispositionen der 39. Decis. vom Jahre 1661 und der erl. Proceßordnung Tit. II. §. 5., ingleichen des Decrets vom 13. April 1805 (jedoch in der Maße: daß den Gerichtsverwaltern bis zu Eintritt der neuen Einrichtung ein Anspruch auf Wiederanstellung oder Entschädigung dadurch nicht zugestanden sein solle), aufgehoben, und wegen der zeither den Gerichtsherrn obgelegenen Vertretungsverbindlichkeit in Bezug auf ihre Gerichte angemessene Bestimmungen getroffen werden möchten.

Noch befindet sich bei dem Berichte unter B. ein Separatvotum des Prinzen Johann, welches dessen abweichende Uebersetzung über einige Punkte des Deputationsberichts der Kammer darlegt.

Als Sprecher über den vorliegenden Gegenstand haben sich einschreiben lassen: Bürgermeister Wehner, D. Deutrich und v. Posern.

Bürgermeister Wehner: Ich kann nicht läugnen, daß das, was im Deputationsberichte gesagt ist, von vieler Gründlichkeit und Scharfsinn zeigt. Jedoch kann ich nicht unterlaf-